IMDG-Code, Amdt. 42-24

Übersicht zu wesentlichen / bedeutenden Änderungen – nur IMDG-Code

Der IMDG-Code, Amendment. 42-24, tritt zum 01. Jan. 2026 verbindlich in Kraft. Die **Änderungen** sind wieder **umfangreich** und betreffen alle **Teile des IMDG-Codes**.

Zur Vereinfachung multimodaler Beförderungen gefährlicher Güter empfiehlt das MSC[1] die freiwillige Anwendung des IMDG-Codes, Amdt. 42-24 bereits ab dem 01. Jan. 2025. Die amtliche Bekanntgabe des IMDG-Code 42-24 in deutscher Sprache erfolgte im Nov. 2024 im Verkehrsblatt.

Der IMDG-Code basiert, wie die anderen Gefahrgutvorschriften auch, auf den Empfehlungen der UN[2]. Ein Großteil der Änderungen im ADR 2025, gelten auch für den IMDG-Code. In dieser Übersicht beschränke ich mich daher nur auf die Änderungen, die speziell den IMDG-Code betreffen.

- Umformulierung von 2.10.2.7
  - Meeresschadstoffe, die auch den Kriterien einer anderen Klasse (außer Klasse 7) entsprechen und in Verpackungen kleiner 5 L / 5 kg enthalten sind, unterliegen nicht den Vorschriften aus 5.2.1.6 + 5.3.2.3 (Kennzeichen Meeresschadstoffe), 5.4.1.4.3.6 (Angabe „Meeresschadstoff“ im Beförderungsdokument) und 7.1.4.2 (Stauung auf / unter Deck).
  - Für die UN-Nummern 3077 und 3082 wird die Sondervorschrift 375, die es schon seit langer Zeit im ADR gibt, eingeführt.
- Neue Sondervorschrift 405 – Fahrzeuge müssen nicht bezettelt werden, wenn sie in der Verpackung noch als solche erkennbar sind (Regelung im ADR durch SV 666).
- Neue Sondervorschrift 977 für Natrium-Ionen-Batterien – Diese müssen 2.9.5 entsprechen (Das entspricht der SV 230 des ADR).
- Verschärfung der Sondervorschrift 961 – Betrifft Fahrzeuge. Die Vorschriften aus P912, 388 bzw. 977 sind einzuhalten.
- Neue Sondervorschriften 978 und 979 (dafür Streichung der 925) – Betrifft UN 1361 Kohle. Spezielle Zusatzangaben nach 5.4.1.5.18 sind im Beförderungsdokument erforderlich.
  - Anmerkung: Diverse Zwischenfälle und Versuche (auch durch BAM) zeigten, dass UN 1361 auch selbstentzündliche Eigenschaften aufweisen kann. Dieses Risiko wird nun berücksichtigt.
- Neuer Absatz 5.4.4.2 – Bei Freistellung vom IMDG-Code durch eine Sondervorschrift, muss ein entsprechendes Zeugnis zusammen mit den Ladungsinformationen nach SOLAS-Regel VI/2 vorgelegt werden.
  - Anmerkung: Das betrifft u. a. die Sondervorschriften 922, 928, 931, 935, 939, 954 und 964.
- Neuformulierung des Kapitels 5.5.4 – Betrifft Datensammler, Sensoren oder Ladungsortungseinrichtungen, die während der Beförderung verwendet werden.
  - Entsprechende Geräte, die an Versandstücken oder Umverpackungen angebracht sind, unterliegen 7.3.5.
  - Geräte, die direkt an Güterbeförderungseinheiten (CTU) angebracht sind, müssen speziellen Kriterien der IEC 60079-0:2017 und IEC 60529:2023 entsprechen.
- Neuer Staucode SW31 – Betrifft UN 3129, 3130 und 3148.

Für weitere / ergänzende Informationen stehe ich gern zur Verfügung

[1] MSC = Maritime Safety Committee // Schiffssicherheitsausschuss (bei IMO)

[2] UN Recommendations on the Transport of Dangerous Goods // Empfehlungen zur Beförderung gefährlicher Güter

Gefahrgutberatung Thorsten Gödecke

© 20250103, Gefahrgutberatung Thorsten Gödecke